

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben nach dem Hessischen Spielhallengesetz und dem Recht der Spielapparate (§§ 33c ff. Gewerbeordnung)**

Zwischen

der **Gemeinde Neuhof**

- vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch den Bürgermeister Heiko Stolz und den Ersten Beigeordneten Franz Josef Adam

- im Folgenden: - Kommune -

und

dem **Landkreis Fulda**

- vertreten durch den Kreisausschuss, dieser vertreten durch den Landrat Bernd Woide und den Ersten Kreisbeigeordneten Frederik Schmitt

- im Folgenden: - Landkreis -

wird gemäß §§ 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) folgende

## **öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

geschlossen:

### **§ 1 Aufgabendelegation**

Der Landkreis Fulda verpflichtet sich gemäß §§ 24 Abs. 1 erste Alternative, 25 Abs. 1 KGG folgende Aufgaben von der Kommune in seine Zuständigkeit zu übernehmen:

#### **1. Aufgaben nach dem Hessischen Spielhallengesetz (HSpielhG)**

(z.B. Erteilung, Versagung und Widerruf bzw. Rücknahme von Spielhallenerlaubnissen, Schließung von Spielhallen nach Ablauf der Übergangsfristen gemäß § 13 HSpielhG, Überwachung der Sozialkonzepte, Durchführung aller Ordnungswidrigkeitsverfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes, etc.).

#### **2. Die Aufgaben nach den §§ 33c bis h GewO (Recht der Spielapparate) und der dazu ergangenen Rechtsverordnung**

(z.B. Erteilung, Versagung und Widerruf bzw. Rücknahme von Erlaubnissen zur Automatenaufstellung und Bescheinigungen über die Geeignetheit des Aufstellortes von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, Aufgaben nach der Spiel-Verordnung (SpielV), Durchführung aller Ordnungswidrigkeitsverfahren nach diesen Vorschriften, etc.).

[...]

**§ 3  
Dauer der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.07.2023 bis 30.06.2033 abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist während dieses Zeitraums nicht möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (2) Spätestens sechs Monate vor Ablauf dieser Vereinbarung werden die Vertragspartner über eine Fortsetzung entscheiden. Die Vertragspartner erklären bereits jetzt, dass sie im Falle einer Fortsetzung eine neue Vereinbarung schließen werden, die mindestens für eine Dauer von zehn Jahren gelten wird.

**§ 4  
Genehmigungspflicht**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Kassel) und muss öffentlich bekannt gemacht werden (§ 26 Abs. 1 KGG).

[...]

**Landkreis Fulda**  
Der Kreisausschuss  
Fulda, 24.02.2023

gez. Bernd Woide  
Landrat

gez. Frederik Schmitt  
Erster Kreisbeigeordneter

**Gemeinde Neuhof**  
Der Gemeindevorstand  
Neuhof, 14.03.2023

gez. Heiko Stolz  
Bürgermeister

gez. Franz Josef Adam  
Erster Beigeordneter

---

**Genehmigung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Fulda und der Gemeinde

- Neuhof (24.02.2023 / 14.03.2023),

[...]

über die Übernahme von Aufgaben nach dem Hessischen Spielhallengesetz und dem Recht der Spielapparate wird aufgrund des § 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und anderer Rechtsvorschriften vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416), aufsichtsbehördlich genehmigt.

RPKS – Z5-03 m 03/5-2017/8

Kassel, 23. August 2023  
Regierungspräsidium Kassel  
Im Auftrag  
gez. Tampe